

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bot-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

37. Jahrgang.

Nr. 64.

Dienstag, den 3. Juni

1890.

Der Werkführer

Herr Carl Eduard Seidel in Muldenhammer
ist als **Gemeindevorstand für Muldenhammer** in Pflicht genommen worden.

Schwarzenberg, am 30. Mai 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirking.

W.

Bekanntmachung.

Nächsten Mittwoch, den 4. dieses Monats, **Abends 6 Uhr** soll eine Probe mit den städtischen Spritzen 1—3 stattfinden, **Donnerstag**, den 5. dieses Monats dergleichen mit den Spritzen 4 und 5, Landspritze und Zollamtspritze, gleichzeitig damit auch eine Uebung der Pflichtfeuerwehr verbunden werden.

Zu diesem Zwecke haben sich sämtliche Mannschaften der Pflichtfeuerwehr und zwar **Mittwoch**, den 4., **Abends 6 Uhr** die zu den Spritzen 1—3 gehörigen, **Donnerstag**, den 5. dieses Monats, **Abends 6 Uhr** die zu den Spritzen 4 und 5 gehörigen Mannschaften **pünktlich am Magazingarten** einzufinden und erhalten zugleich den Befehl, die Abzeichen, Spritzenzeichen ordnungsgemäß anzulegen, da von den alten Mannschaften ein Theil entlassen und die Abzeichen den neuen Mannschaften sofort übergeben werden sollen. **Ver spätetes Erscheinen, oder unentschuldigtes, ebenso nicht genügend entschuldigtes Ausbleiben wird unnachlässig mit Geldstrafe bis zu 10 M. oder entsprechender Haft bestraft.**

Eibenstock, am 2. Juni 1890.

Der Stadtrath.

Löschner, Bürgermeister.

Reumann.

Bekanntmachung.

Zur Feier der Einweihung des Herrn Schuldirektor **Dennhardt** ist beschlossen worden, am

Donnerstag, den 5. Juni 1890,
Nachmittag 1 Uhr

ein **Festessen** im hiesigen Rathhause zu veranstalten. Es wird daher zur Theilnahme an diesem Essen mit dem Bemerkten ergebenst eingeladen, daß der Preis eines Gedeckes 2 M. 50 Pf. beträgt und Anmeldungen zur Theilnahme Herr Balthasar entgegennimmt.

Eibenstock, den 27. Mai 1890.

Der Stadtrath.

Löschner, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachdem die städtischen Collegien beschlossen haben, zufolge des häufigen Auftretens der Kreuzottern in diesem Jahre für jede eingefangene und getödtete Kreuzotter eine Prämie von 25 Pf. zu bewilligen, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten gebracht, daß die Prämienzahlungen gegen Einlieferung der getödteten Ottern in der hiesigen Rathsregistratur während der bekannten Dienststunden erfolgt.

Eibenstock, den 29. Mai 1890.

Der Stadtrath.

Löschner, Bürgermeister.

Reumann.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Das Befinden des Kaisers ist nach wie vor zufriedenstellend. Die Schwellung des rechten Fußes ist fast gänzlich beseitigt, überhaupt der Heilungsverlauf durchaus normal. — Zahlreiche deutsche und auswärtige Fürsten haben dem Kaiser anlässlich des glücklich überstandenen Unfalles auf telegraphischem und brieflichem Wege ihre Theilnahme ausgedrückt. Die bezüglichen Kundgebungen des Kaisers von Oesterreich-Ungarn und des Königs von Italien zeichnen sich durch besondere Herzlichkeit aus. — Wie wir hören, wird der gegenwärtig in Sibyllenort weilende König von Sachsen am 4. Juni in Potsdam eintreffen, um persönlich bei der Taufe der ersten Tochter des Prinzen Friedrich Leopold Pathe zu stehen. Die Gemahlin desselben, die Schwester der Kaiserin, hat bekanntlich einen großen Theil ihrer Jugend in Dresden verlebt und erfreut sich der ganz besonderen Zuneigung des sächsischen Herrscherpaares.

— Berlin, 1. Juni. Zur Erinnerung an die Thronbesteigung Friedrichs des Großen wurden heute Nachmittag um drei Uhr auf Befehl des Kaisers im Lustgarten 101 Kanonenschüsse abgefeuert. Zu diesem Behufe hatte sich eine Batterie der Artillerie-Schießschule, in Begleitung ihrer Musikkapelle, dorthin begeben. Das militärische Schauspiel lockte eine zahlreiche Menschenmenge herbei. Die Batterie ritt alsdann die Linden entlang, während die Musik den Preußenmarsch anstimmte. Als sie am Friedrichs-Denkmal, dessen Gitter Eisen- und Vorbeergewinde trug, vorüberkamen, wurde der Hohenzollernmarsch gespielt. Die öffentlichen Gebäude hatten heute die Flaggen gehißt und die Soldaten auf den Wachen die Helmbüschel angelegt.

— Wie die „Kön. Ztg.“ mittheilt, sind die Reisepläne des Kaisers neuerdings verändert worden. Erst am 27. Juni tritt der Kaiser die Nordlandsfahrt an.

— Erzbischof Dinder von Posen ist Freitag Vormittag dort infolge eines Magenblutsturzes gestorben. Derselbe war bekanntlich schon seit längerer Zeit so leidend, daß er vom Weihbischof vertreten werden mußte. — Dinder ist 1830 zu Köffel in Ermland geboren und wurde, nachdem er vorher Vikar in Bischofsburg, dann Pfarrer in Gryzlin und später Ehrenbürger in Königsberg gewesen war, nach dem Verzicht des Kardinals Ledochowski durch

ein Breve des Papstes vom 3. März 1886 zum Erzbischof von Posen und Gnesen ernannt; am 26. März 1886 erfolgte die landesherrliche Anerkennung.

— Hamburg, 30. Mai. Auf Requisition der hiesigen Staatsanwaltschaft sind heute acht zur Besatzung eines vor einigen Tagen von der Westküste Amerikas angekommenen Schiffes gehörige Seeleute durch die Hafenspolizei verhaftet worden. Die Leute sollen auf der Herreise die Schiffsladung beraubt haben.

— In nächster Zeit wird die Trophäensammlung der Marine-Akademie zu Kiel durch einige interessante Kriegstrophäen, nämlich durch 5 Geschütze bereichert werden, welche unsere Marine-truppen bei den Kämpfen in Ostafrika den Streitern Bushiri abgenommen haben. Im März v. J. sind bei Bagamoyo von Mannschaften der „Leipzig“ 2 Krupp'sche Geschütze erobert und später im Juni und Juli vorigen Jahres bei der Einnahme von Saadani und Pangani 4 eiserne Kanonen erbeutet worden. Zufolge Bestimmung des Kaisers werden diese Letzteren, sowie eins der beiden Krupp'schen Geschütze der Trophäensammlung der Marine-Akademie überwiesen, während das zweite Krupp'sche Geschütz, ein 4,7 cm-Geschütz, dem Reichskommissar Major Wischmann ausgeliefert worden ist, weil dasselbe vordem der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft gehört hatte, welcher es Bushiri bei seinem ersten siegreichen Vorgehen abgenommen hatte, und weil das Kriegsmaterial dieser Gesellschaft inzwischen in den Besitz des Reichskommissars übergegangen ist. Für die Eroberung der beiden Krupp'schen Geschütze sind die dabei theilhaftig gewesenen Unteroffiziere und Mannschaften auf Grund Kaiserlicher Ordre durch Auszahlung der üblichen Geschütz-Douceurgelder von zusammen 1200 Mark belohnt worden, weil dieselben während des Kampfes mit stürmender Hand genommen sind, was hinsichtlich der in Saadani und Pangani erbeuteten vier Kanonen nicht zutrifft.

— In der neuen Gewerbeordnung befindet sich auch ein Vorschlag, den Lohn der unmündigen Arbeiter nicht an diese, sondern an ihre Eltern auszusahlen. Hierüber äußerte sich der Handelsminister v. Berlepsch wie folgt: Meine Herren, es ist noch gesprochen worden über einzelne Bestimmungen der Arbeitsordnung, insbesondere auch darüber, daß es dem Arbeitgeber gestattet sein soll, in seine Arbeitsordnung die Bestimmung aufzunehmen, daß der Lohn des minderjährigen Arbeiters nicht an ihn, sondern an seine Eltern, seinen Vormund zu zahlen ist. Es

ist die Beforgniß ausgesprochen worden, daß nach derartigen Vorschriften die jugendlichen Arbeiter aus solchen Fabriken hinausgehen und an anderen Stellen ihre Arbeit suchen würden. Meine Herren, ich glaube, Ihre Beforgniß ist unbegründet. Zunächst ist, Gott sei Dank, bei einer größeren Zahl der Eltern aus dem Fabrikarbeiterstande der Wunsch vorhanden, ihre Kinder in diejenigen Fabriken zu schicken, wo auf Zucht und Ordnung gehalten wird; und dann hat die Praxis gezeigt, daß derartige Bestimmungen dem betreffenden Fabriketablissement in keiner Weise schädlich waren. Ich darf mich da auf die Auskunft des Abg. Hitze beziehen, der genau vertraut ist mit den Verhältnissen einer Fabrik, in der ähnliche Bestimmungen seit langer Zeit und mit ausgezeichnetem Erfolge bestehen; ich kann die Herren ferner darauf verweisen, daß vor einiger Zeit ein Verein von Arbeitgebern, der linksrheinische Verein für Gemeinwohl, der alle oder wenigstens eine sehr große Zahl von Spulern und Webern des Gladbacher Handelskammerbezirktes umfaßt, dazu übergegangen ist, ein Normalstatut für Arbeitsordnungen zu entwerfen, in dem Bestimmungen Aufnahme gefunden haben, die sich auf eine gewisse Disziplin der Jugend beziehen, auch die Bestimmung, daß der Lohn nicht an die jungen Arbeiter bezahlt werden soll; und alle diese Bestimmungen haben bei den Herren, die mitten im Leben stehen, nicht das mindeste Bedenken hervorgerufen; sie sind nicht der Meinung, daß dadurch ihren Fabriken irgend eine Schädigung erwachsen wird.

— Schweiz. Der Schweizer Bundesrath hat den Entwurf zu einem Bundesgesetz betr. die Auslieferung an das Ausland festgestellt. Der zehnte Artikel desselben lautet: Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt. Die Auslieferung wird jedoch, sofern der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vor sich, gleichwohl bewilligt, wenn die Handlung, um deren willen die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat. Das Bundesgericht entscheidet in dem einzelnen Falle über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes.

— Paris, 31. Mai. Die eben eingetroffene Briefpost aus Tonkin bezeichnet die Lage in Tonkin als unglücklich. In mehreren Provinzen greifen Hungersnoth und Räuberunwesen um sich; überall werden Handelschiffe von Piraten angehalten, ausgeraubt, oder wenigstens zu Abgaben gezwungen. In einer Provinz herrscht neben der Hungersnoth auch Cholera.

